

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 29=49 (1883)

**Heft:** 23

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Herr Verfasser aber die Aufmerksamkeit des Lesers auf die Einfachheit und die Wirksamkeit der damaligen Armee-Administration lenkt und sie weit über die jetzige Organisation der Intendanz stellt, so geben wir doch anheim, daß bei dem verhältnißmäßig geringen numerischen Stande der Armeen vor hundert Jahren und ihren langsamen Operationen die Armee-Bedürfnisse weit leichter zu beschaffen waren und allerdings nicht Beamte, die einen integrierenden Theil der Armee ausmachen, zu ihrer Beschaffung erforderten, wie das eine unabweisbare Forderung jeder modernen Armee-Organisation ist.

Das Werk behandelt im ersten Buche die Organisation der Regimenter, der Offiziere, der Soldaten, der Aushebungen. — Das zweite Buch gibt über die französische und fremde Infanterie, Artillerie und Milizen Auskunft. Das sechste Kapitel, die Schweizerregimenter, wird besonders das Interesse unserer Leser erregen. Wir werden mit Genehmigung des Herrn Verfassers dieses Kapitel demnächst in extenso in der „Militär-Zeitung“ bringen, weil es ein gut Stück Geschichte der jetzigen Armee repräsentirt. — Das dritte Buch macht uns mit allen Details über die französische und fremde sogenannte „cavalerie légère“ bekannt. — Das vierte Buch endlich verbreitet sich über die „Gendarmarie“ und die Truppen des „Maison du roi“, darunter das régiment des gardes suisses, welches sich später bei der Verteidigung seines Kriegsherrn so unsterblichen und hell leuchtenden Ruhm erwerben sollte.

Die künstlerische Ausstattung des Werkes verdient die höchste Anerkennung. Unsere schönen Leserinnen — wir wissen, daß die „Schweiz. Allg. Militär-Ztg.“ deren nicht wenige zählt — werden die Tafeln mit den eleganten Uniformen mit Vergnügen mustern und manchen stillen Seufzer ausstoßen, wenn sich die Vergleichung mit der Gegenwart zu fühlbar macht. Die acht großen Reproduktionen alter Gemälde stellen dar: Garde de la Manche (1<sup>re</sup> compagnie écossaise des Gardes du Corps du Roi). — Le régiment royal Comtois (fragment d'un tableau de J. Vernet: Le Port d'Antibes, 1755). — Corps royal de l'Artillerie (J. Vernet: Le Port de Bordeaux, 1755). — Les Gardes Françaises (Parrocel, 1739). — Gendarme de la Garde ordinaire du Roi. — Cavalier au régiment royal Normandie (d'après le manuscrit du dépôt de la guerre, 1766). — Détachement de cavalerie (Parrocel, 1738). — Halte d'une compagnie du régiment des Gardes Suisses (Parrocel, 1735).

J. v. S.

### Eidgenossenschaft.

— (Ernennungen.) Der Bundesrath hat Herrn Charles Martin, Pfarrer in Genf, zum Feldprediger ernannt und denselben dem V. Infanterieregiment zugetheilt. — Vom Bundesrath ist gewählt worden als Pulvermagaziner in Chur: Herr August Braun von Chur, Angestellter der kantonalen Zeughausverwaltung in Chur. — Zum Kasernenverwalter in Herisau

wurde Herr Christian Ruffner von Mayenfeld (Graubünden), Lehrer in Herisau, auf den 10. Juli d. J. gewählt.

— (Entschädigung für Kantons-Kriegskommissäre.) Der Bundesrath hat unter dem 18. Mai betreffend die Entschädigungen an die Kantons-Kriegskommissariate Folgendes festgestellt: Die Kantons-Kriegskommissäre beziehen für die ihnen laut Art. 22 der Organisation des Oberkriegskommissariats übertragenen Funktionen, soweit dieselben nicht bereits durch das Verwaltungsreglement festgesetzt sind, Tagesentschädigungen von 12 Fr. beziehungsweise 6 Fr. für den halben Tag, nebst Vergütung der auszuwiesenen Transportauslagen: a. für ihre Mitwirkung bei der Erledigung von Kultur- und Eigenthumsbeschädigungen; b. für Unterhandlungen betreffend Einrichtungen von provisorischen Truppenkantonementen u.; c. für anderweitige Erhebungen und Untersuchungen u., die ihnen von den Organen des Bundes übertragen werden.

— (Das Format der Reglemente und Ordonnanzen) ist durch Verordnung für die Zukunft, zum Zweck eines einheitlichen Formats, wie folgt festgesetzt:

Gewöhnliche Reglements	Breite 10 cm.,	Höhe 15 cm.
Lehrbücher u. s. w.	„ 13,5 „	„ 20 „
Ordonnanzen	„ 21 „	„ 27 „

Für die Schrift ist Vergis Antiqua vorgeschrieben.

Im Fernern sind die Einwanddrücken der Reglemente nach der für die betreffende Waffe angenommenen Farbe einzuführen.

— (Militärpensionen) von der italienischen Regierung beziehen in der Schweiz gegenwärtig noch 155 Offiziere, 26 Offizierswitwen, 13 Offizierswaisen, 392 Unteroffiziere und Soldaten, 9 Soldatenwitwen und 5 Soldatenwaisen, im Ganzen 600 Personen. Im Jahre 1882 wurden dem Bundesrath zu Händen der berechtigten Pensionäre folgende Summen übermittelt: vom neapolitanischen Dienst herrührend Fr. 204,314. 85, vom römischen Dienst herrührend Fr. 7250. 50, zusammen Fr. 211,565. 35, Fr. 7586. 40 weniger als im Vorjahr.

— (Die Munitionsdotirung) der 8,4cm.-Feldgeschütze und 7,5cm.-Gebirgsgeschütze soll in Zukunft bestehen aus: 65 % Schrapnels und 35 % Granaten und Büchsenkartätschen.

### U s l a n d.

**Oesterreich.** (Aufstellung der Landwehr-Kavallerie-Kadres.) Nach dem diesbezüglichen Motive des Landesverteidigungs-Ministers wird für ein Landwehr-Kavallerieregiment zu vier Eskadronen auf dem Kriegsfuße, im Frieden ein Minimalskadre von: 1 Rittmeister, 4 Subaltern-Offizieren, 1 Offiziers-Stellvertreter, 10 Unteroffizieren, 44 Mann und 66 arabischen Pferden aufgestellt. Die Remonten werden jährlich zweimal gewechselt, das ist sechs Monate im Stande gehalten, davon vier bis fünf Monate dressirt und den Rest der Zeit zu den Übungen verwendet. Jährlich wird ein Stand von 112 Remonten dressirt und in dieser Art mit sechs Jahrgängen der Bedarf für den Kriegstand eines Regiments erreicht, nach welcher Zeit die Pferde in das Eigenthum der „Unternehmer“ übergehen. Es werden diese nämlich, ganz so wie dies bei der Genéve-Kavallerie geschieht, nach der sechsmonatlichen Dressur an Privatleute übergeben, welche die Thiere gegen deren Verköstigung und Pflege beliebig benützen dürfen und nur auf die Dauer der Übungen stelltig zu machen haben. Zweimal des Jahres werden bei den Kadres Waffenübungen in der Dauer von vier Wochen unter Heranziehung der nichtaktiven Landwehroffiziere mit den aus der Kavallerie des stehenden Heeres stammenden Landwehr-Mannschaften und auf dem Lande disponiblen Pferden vorgenommen. Die Gesamtkosten der Erhaltung eines Regiments-Kadres, inklusive der successiven Pferde-Anschaffung und der Waffenübungen, sind jährlich mit 90,000 fl. veranschlagt. Wird der Stand von sechs Regimentern, für welche dormalen die Eintheilung getroffen, die Offiziers-Elemente annähernd und die Vorräthe komplet vorhanden sind, als Organisationsziel vor Augen gehalten, so betragen die jährlichen Gesamtkosten 540,000 fl. Hierzu kommt noch die notwendige Institution von zwei Stabsoffizieren als Inspektoren mit einer Auslage von 12,800 fl. Das jährliche

Erforderlich für die Landwehr-Kavallerie stellt sich somit auf 552,800 fl. Zunächst werden nur drei Kadres mit der Hälfte des künftigen zu systemisierenden Standes an Personal und Pferden und einem Stabsoffizier als Inspektor aufgestellt. Die erste Jahresausgabe beträgt dem entsprechend nur 146,700 fl. Mit der Errichtung der Kadres wird noch in diesem Jahre begonnen.

(Verf.-ung. Wehr.-Ztg.)

**Frankreich.** (Die Geschäfte der Ober-Ersatzkommissionen) haben nach Präsidialdekret am 27. März begonnen und sollen in sämtlichen Departements spätestens am 25. Juni d. J. beendet sein. Für die Art der Ausführung dieses Geschäftes interessieren die nachfolgenden Bemerkungen des Kriegsministers:

Im Allgemeinen ist für die Dauer der Musterung für jeden Kanton ein Tag festgesetzt; eine Abweichung hiervon, also zwei Kantone in einem Tag zu erledigen, wie es vielfach nach der vorjährigen Musterung von Seiten der Präfekten beantragt worden, wird nur für den Fall zugegeben, daß die Zahl der in jedem Kanton zu untersuchenden Mannschaften nicht 150 übersteigt. Hiernach stellen die Korpskommandeure und Präfekten gemeinschaftlich das Reisetabellau für die betreffende Kommission auf.

Die durch ein Kriegsministerielles Zirkular vom 21. Februar 1879 für die Thätigkeit der Kommissionen gegebenen Bestimmungen werden in Erinnerung gebracht. Darnach soll betreffs der definitiven Zuteilung der Militärfähigen auf die Wünsche derjenigen Mannschaften, welche der Marine-Infanterie zugeweiht werden möchten, sowie der Eisenbahn- und Telegraphenbeamten etc., die zu den Generegimentern sich melden, Rücksicht genommen werden. Dieser Hinweis ist jetzt ferner auf sämtliche Angestellte der Staatsbahnen ausgedehnt worden.

Im vorigen Jahre wurde bei der definitiven Feststellung des Kontingents von 1881 nicht überall mit der nöthigen und gesetzlich vorgeschriebenen Strenge bei der Untersuchung verfahren. So sind von manchen Kommissionen junge Leute wegen zurückgebliebener körperlicher Entwicklung sogleich ganz vom Militärdienst befreit worden, welche ein bis zwei Jahre zurückgestellt werden mußten, nach welcher Zeit sie voraussichtlich für diensttauglich befunden worden wären. Mit Rücksicht hierauf ist die vollkommene Untauglichkeit zum Militärdienst künftighin nur in den ausgeprägtesten Fällen körperlicher Ungeeignetheit auszusprechen und vor Allem erst dann, nachdem die Betreffenden vorher zum Dienst mit der Waffe absolut untauglich befunden worden sind.

Mannschaften aber, welche die vorgeschriebene Größe von 1,54 Meter nicht besitzen und körperlich auch nicht genug entwickelt sind, dürfen erst nach zweimaliger Zurückstellung dem Auxiliardienst zugewiesen werden.

Ebenso sind im vergangenen Jahre zahlreiche Reklamationen, die vor der Ober-Ersatzkommission nicht geltend gemacht worden waren, beim Kriegsministerium eingelaufen, mußten aber, da die gesetzliche Zeit nicht innegehalten war, von hier aus abschlägig beschieden werden. Künftighin ist daher von dem Vorsitzenden jedem Pflichtigen die Frage vorzulegen, ob er die Befreiung vom Militärdienst als Aelterster von Waisen, Sohn einer Wittwe, Bruder eines bereits im aktiven Dienst Befindlichen u. s. w. beansprucht, und ist die betreffende Antwort zu Protokoll zu nehmen; nur hierin kann die absolut erforderliche Kontrolle für die späteren Reklamationen geschaffen werden. Diejenigen Individuen, welche sich außerhalb ihres Heimaths-Departements zur Resorption stellen, werden ebenso protokolllarisch befragt, sind aber bejahendfalls an die Ersatzkommission des Departements, in dem sie die Stellung mitgemacht haben, zu verwelien. Auch für die Zurückgestellten früherer Jahrgänge gilt das Gleiche. In dem Falle, wenn die protokolllarischen Aufnahmen vom Vorsitzenden der Kommission nicht ausgeführt werden, ist seitens des derselben beigegebenen Intendanturbeamten sofort nach Schluß der Sitzung dem Kriegsminister Meldung zu machen.

Um alle Irrthümer zu vermeiden, gebraucht die Ober-Ersatzkommission die Original-Zeichungslisten, nicht etwa Abschriften derselben.

Bei der Musterung ist mit den Zurückgestellten der Jahrgänge

1880 und 1881 zu beginnen, weil diese ihre Rechte zur Befreiung vom Militärdienst auf einen jüngeren Bruder übertragen können. Siehen aber zwei Brüder aus derselben Ziehung zur Musterung und ist der jüngere derselben zum Dienst mit der Waffe für tauglich befunden, so ist die Befreiung des älteren vom Militärdienst hierdurch allein schon motivirt; es ist dazu also nicht erforderlich, den jüngeren Bruder absolut der 1. Portion zuzutehlen.

In früheren Jahren wurden in die namentlichen Listen wiederholt Bemerkungen aufgenommen, wie: der Sohn eines Wahnsinnigen, eines Sträflings, Deportirten u. dgl., welche sich auf die Matriculbücher übertrugen. Im Interesse der dadurch so sehr häufig geschädigten jungen Leute sind diese Bemerkungen auf das Strengste untersagt worden und sollen die Präfekten ihr ganz besonderes Augenmerk hierauf richten, eventuell die Entfernung solcher Bemerkungen veranlassen.

Mannschaften, welche bis zum Uebertritt in die Reserve zur Disposition beurlaubt sind, können die Befreiung eines jüngeren Bruders vom Militärdienst beanspruchen, müssen aber, da sie aus den Listen ihres Truppentheils gestrichen und der Landwehr überwiesen sind, von letzterer Behörde ein Präsenz-Attest beibringen. Hierdurch sollen Unregelmäßigkeiten unmöglich gemacht werden, wie sie vorgekommen sind, indem inzwischen als Deserteure erklärte Dispositions-Urlauber, sowie solche, welche wegen außerhalb des Militärdienstes zugezogener Gebrechen mittlerweile entlassen worden waren, diese Vergünstigung nachgesucht und erhalten hatten.

(Verf.-ung. Wehr.-Ztg.)

## Bibliographie.

### Eingegangene Werke.

24. d'Albis, F., capitaine, La remonte de la cavalerie en Suisse. Son passé, son présent et son avenir. Etude critique. 8°. 76 p. Lausanne, Lucien Vincent. Prix fr. 1.
25. Deutschland und Rußland. Eine französische Anschauung über den deutsch-russischen Zukunftskrieg von Major \*\*\*. Deutsch von H. H. G. Mit 1 Karte. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. Preis Fr. 1. 60.
26. Cambrelin, A. L., Conférence sur les reconnaissances militaires. Supplément. 8°. 27 p. Bruxelles, Bruylant, Christophe & Cie.
27. Weber, Henri, Die Vorschläge der bundesrätlichen Kommission betr. Militär-Fußbekleidung, vom sachmännischen Standpunkt kurz beleuchtet. Mit 12 Tafeln. 8°. 34 S. Zürich, C. Schmidt.
28. von Köppen, Fedor, Molke in Kleinasien. 8°. 32 S. Hannover, Verlag von Helwing. Preis Fr. 1. 35.
29. Das Gewehr der Gegenwart und Zukunft. Die jetzigen europäischen Infanteriegewehre und die Mittel zu ihrer Verbesserung. Mit 64 Zeichnungen. 8°. 149 S. Hannover, Helwing's Verlag. Preis Fr. 6. 70.
30. Hülken, Der Unteroffizier im Terrain. Ein Handbuch für Unteroffiziere der Infanterie und Kavallerie. Mit 5 Tafeln. 8°. 86 S. Berlin, Liebel'sche Buchhandlung. Preis kart. Fr. 1. 60.
31. Balkhasar, Der Kavallerie-Unteroffizier als Rekruten- und Reitlehrer, sowie als Zugführer, Flügel- und schließender Unteroffizier. Mit Abbildungen und 23 lithogr. Tafeln. 8°. 338 S. Berlin, Liebel'sche Buchhandlung. Preis kart. Fr. 4.
32. Fries, Martin, Das Pferd, dessen Struktur, Züchtung, Behandlung. Mit 12 Tafeln in Farbenbrud. 8°. 263 S. Stuttgart, Paul Neff. Preis elegant gebunden Fr. 6.

**Zu verkaufen:** eine Sammlung sehr alter Zeichnungen von Kriegsplänen und Befestigungswerken. Gest. Offerten sub He 4493 X vermittelt die Annoncen-Expedition Haasenstein & Vogler in Genf.